

Gesellschaftsrecht

Weitgehende Abschaffung der Inhaberaktie – Revision mit dringendem Handlungsbedarf

Am 1. November 2019 trat das neue Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke in Kraft. Dessen Konsequenz: Inhaberaktien werden weitgehend abgeschafft. Weiter bringt das Gesetz Neuerungen im Bereich der gesellschaftsrechtlichen Pflicht zur Meldung und Erfassung der wirtschaftlich berechtigten Person mit sich. Die Gesetzesänderung soll die Schweiz insbesondere davor bewahren, im Rahmen der sog. Peer Reviews der OECD auf eine sog. „schwarze Liste“ von unkooperativen Staaten gesetzt zu werden. Inhaberaktien gelten nämlich, aufgrund ihrer Anonymität und leichten Übertragbarkeit, als besonders risikobehaftet hinsichtlich Geldwäscherei- und Steuerhinterziehungsproblematiken. Die Revision bringt für Betroffene dringenden Handlungsbedarf mit sich. Bei Nichtbeachtung drohen der Verlust der Aktionärsstellung sowie drastische Bussen.

Betroffene Gesellschaften und Ausnahmen

Der neue Art. 622 Abs. 1^{bis} OR sieht vor, dass Aktiengesellschaften mit Inhaberaktien diese nach Inkrafttreten der Gesetzesrevision in Namenaktien umwandeln müssen. Die Neuausgabe von Inhaberaktien nach Inkrafttreten des Gesetzes wird untersagt.

Von dieser Pflicht zur Abschaffung von Inhaberaktien bestehen zwei Ausnahmen: Zum einen sind Inhaberaktien bei Gesellschaften weiterhin gestattet, deren Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert sind. Ebenfalls ausgenommen werden Inhaberaktien, die als Bucheffekten ausgestaltet und bei einer von der Gesellschaft bezeichneten Verwahrungsstelle in der Schweiz hinterlegt oder im Hauptregister eingetragen worden sind. Da beide dieser Ausnahmekonstellationen relativ selten anzutreffen sind, wirkt die Revision nahezu flächendeckend.

Inkrafttreten, Übergangsfrist und Handlungsbedarf

Das neue Gesetz trat am **1. November 2019** in Kraft. Aktiengesellschaften, welche die Umwandlungspflicht betrifft, wird eine **Umsetzungsfrist von 18 Monaten** ab Inkrafttreten der Revision (d.h. voraussichtlich bis 1. Mai 2021) zugestanden. Während dieser Frist müssen sie sämtliche notwendigen Beschlüsse fassen, um ihre Inhaberaktien in Namenaktien umzuwandeln.

Bei unbenütztem Verstreichen der Übergangsfrist werden die Inhaberaktien von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt. Das Handelsregisteramt weist die Gesellschaft im Rahmen eines nächsten Eintragungsverfahrens an, ihre Statuten entsprechend anzupassen. Bis die Änderung der Statuten erfolgt, weist das Handelsregisteramt jede weitere Eintragung einer Statutenänderung zurück.

Die umgewandelten Aktien behalten ihren Nennwert, ihre Liberierungsquote so wie auch die mit ihnen einhergehenden Mitbestimmungs- und Vermögensrechte.

Trifft für eine Gesellschaft eine der beiden Ausnahmekonstellationen zu, unter denen sie ihre Inhaberaktien behalten darf, so ist dieser Zulässigkeitstatbestand ebenfalls innert 18 Monaten beim Handelsregisteramt anzumelden und eintragen zu lassen. Auch diese Gesellschaften trifft mithin eine Handlungspflicht.

Eintragung ins Aktienbuch und Verlust der Aktionärsstellung

Nach erfolgter Umwandlung der Inhaber- in Namenaktien trägt die Gesellschaft den ehemaligen Aktieninhaber in das Aktienbuch ein. Das ist jedoch nur bei denjenigen Aktionären möglich, welche ihrer Meldepflicht nach Art. 697i OR nachgekommen sind, wo also bereits ein vollständiges Verzeichnis der Inhaberaktionäre sowie der wirtschaftlich Berechtigten besteht. Die Führung eines solchen Verzeichnisses ist seit dem

1. Juli 2015 Pflicht. In der Praxis kommt es dennoch immer wieder vor, dass Gesellschaften kein solches Verzeichnis führen.

Aktionäre, welche ihrer Meldepflicht nach Art. 697i OR bis zum 1. November 2019 noch nicht nachgekommen sind, müssen von der Gesellschaft auf ihre Pflicht hingewiesen werden. Die Aufforderung erfolgt entweder auf dem Wege der persönlichen Mitteilung (Brief, E-Mail etc.) oder mittels öffentlicher Bekanntmachung im SHAB. Die Aufforderung zur Meldung muss den Hinweis enthalten, dass Aktionäre, welche sich einer Meldung widersetzen, ihre Rechte endgültig einbüßen und ihre geleisteten Einlagen an die Gesellschaft fallen.

Will ein Aktieninhaber, der seiner Meldepflicht bis zum Ende der Übergangsfrist noch nicht nachgekommen ist und dessen Inhaberaktien von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt worden sind, im Aktienbuch eingetragen werden, so muss er dies innert 5 Jahren seit Inkrafttreten der Revision **beim Gericht beantragen**. Der Antrag zur gerichtlichen Eintragung setzt die vorgängige Zustimmung der Aktiengesellschaft voraus.

Wird innert der Frist von fünf Jahren kein Antrag auf Eintragung gestellt, so werden die Aktien automatisch nichtig und durch gesellschaftseigene Aktien ersetzt (in den Schranken von Art. 659 ff. OR). Die Gesellschaft hat die Vernichtung der jeweiligen Aktien beim Gericht zu beantragen. Der Aktionär verliert dadurch seine Aktionärsstellung u.U. entschädigungslos.

Nur wenn Aktien eines Aktionärs ohne dessen Zutun bzw. Verschulden nichtig werden, steht ihm ein Schadenersatzanspruch gegenüber der Gesellschaft zu.

Weitere Neuerungen und Sanktionen

Die Gesetzesrevision konkretisiert im Weiteren die Pflichten im Zusammenhang mit der Meldung

und Erfassung des wirtschaftlich Berechtigten: Für die Meldung des wirtschaftlich Berechtigten bzw. diesbezüglicher Mutationen wird eine Frist von drei Monaten zugestanden. Zudem hat der Gesetzgeber konkretisiert, wer als wirtschaftlich berechtigte Person zu gelten hat (derjenige, der die Kontrolle über die Gesellschaft ausübt) bzw. welche Tatsachen gemeldet werden müssen, wenn es sich beim wirtschaftlich Berechtigten um eine Gesellschaft oder ein börsenkotiertes Unternehmen handelt (Firma und Sitz der Gesellschaft). Jede Aktiengesellschaft hat ein Verzeichnis über die wirtschaftlich berechtigten Personen zu führen.

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Melde- bzw. Registerführungspflicht wird neu eine Busse eingeführt. Als Strafsubjekt kommen sowohl der Meldepflichtige als auch die Gesellschaft in Frage. Der Gesellschaft droht ausserdem ein Verfahren wegen Organisationsmängeln und damit schlimmstenfalls die gerichtliche Auslösung.



Baarerstrasse 12
Postfach
6302 Zug
Tel. +41 41 727 70 80

Dr. Stefan Klass

Rechtsanwalt und Notar
klass@bruhinklass.ch

MLaw Gina Dür

Substitutin
duer@bruhinklass.ch

Rechtlicher Hinweis

Dieser Newsletter will einen Überblick zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung vermitteln. Der Inhalt stellt keine Rechtsauskunft dar, enthält Informationen allgemeiner Art und kann eine individuelle Abklärung nicht ersetzen. Dieser Newsletter darf von niemandem als Grundlage verwendet werden, gleichgültig für welchen Zweck. Hiermit wird jegliche Haftung für den Inhalt dieses Newsletters ausdrücklich ausgeschlossen.